



REPUBLIK ÖSTERREICH
Oberlandesgericht Wien

16 R 245/11h

Das Oberlandesgericht Wien hat als Rekursgericht durch den Senatspräsidenten des Oberlandesgerichtes Dr. Strauss als Vorsitzenden sowie die Richterinnen des Oberlandesgerichtes Dr. Wittmann-Tiwald und Mag. Fisher in der Rechtssache der klagenden Partei **Elisabeth Weidenthaler**, Trainerin, Paul Gusel Straße 61, 2103 Langenzerndorf, vertreten durch Dr. Borns Rechtsanwalts GmbH in Gänserndorf, wider die beklagte Partei **Chorherrenstift Klosterneuburg**, Stiftplatz 1, 3400 Klosterneuburg, vertreten durch Dr. Reinhard Lachinger, Rechtsanwalt in Korneuburg, wegen Feststellung und Einverleibung des Eigentumsrechts (EUR 21.874,52), über den Rekurs der beklagten Partei gegen den Beschluss des Landesgerichtes Korneuburg vom 18.5.2001, 4 Cg 71/11y-3, den

B e s c h l u s s

gefasst:

Dem Rekurs wird **Folge** gegeben. Der angefochtene Beschluss wird dahin **abgeändert**, dass der Antrag der klagenden Partei auf Anmerkung der Klage auf Feststellung des Eigentums und Einwilligung in die Einverleibung des Eigentums ob der Liegenschaft EZ 2108 GB 11029 Langenzerndorf **abgewiesen** wird.

Das Bezirksgericht Korneuburg als Grundbuchsgericht wird um den Vollzug, also die Anmerkung der Abweisung und nachfolgende Löschung der Anmerkung und die Verständigung der Beteiligten ersucht.

Die klagende Partei ist schuldig, der beklagten Partei die mit EUR 233,80 (Pauschalgebühren und ERV-Kosten) bestimmten Rekurskosten binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Der Wert des Entscheidungsgegenstandes übersteigt EUR 20.000,--, nicht jedoch EUR 30.000,--.

Der ordentliche Revisionsrekurs ist nicht zulässig.

B e g r ü n d u n g :

Mit ihrer Klage begehrte die Klägerin zwischen den Parteien festzustellen, dass ihr das Eigentum der zur Grundbuchseinlage EZ 2108 in das GB 11029 Langenzersdorf eingetragenen Grundstücksnummer 473/20 und Grundstücksnummer .1294 zustehe und das beklagte Stift (in der Folge: die Beklagte) zu verpflichten, in die Einverleibung des Eigentumsrechts an den genannten Grundstücken für die Klägerin einzuwilligen. Sie stützte dieses Begehren auf die Behauptung geduldeter Bauführung auf fremdem Grund mit der Zusage des Eigentumserwerbes an diesem Grund durch die Bauführer und nachträglichem Bruch dieser Zusage. Sie stützte das Klagebegehren also auf einen außerbücherlichen Eigentumserwerb nach § 418 Satz 3 ABGB. Gleichzeitig mit der Klage beantragte die Klägerin die Anmerkung dieser Klage gemäß § 70 GBG analog, ob der für die Beklagte zur Grundbuchseinlage EZ 2108 im GB 11029 Langenzersdorf eingetragenen genannten Grundstücke.

Mit dem **angefochtenen Beschluss** bewilligte der Erstrichter diesen Antrag begründungslos.

Gegen diese Bewilligung und Anmerkung im Grundbuch richtet sich der **Rekurs** der Beklagten, der **berechtigt** ist.

Eine Klage auf Einwilligung in die grundbücherliche Eintragung des Eigentumsrechts, das durch Bauführung erworben wurde, kann **nicht** angemerkt werden, weil eine

Streitanmerkung - abgesehen von dem Fall der Ersitzung gemäß § 70 GBG - nur derjenige begehren kann, der im Grundbuch **bereits eingetragen** war (OLG Wien 13 R 156/85). Eine Anmerkung der Klage gemäß § 70 GBG - wie von der Klägerin beantragt - mit der ein anderer „außerbücherlicher Eigentumserwerb“ als durch Ersitzung geltend gemacht wird, ist **unzulässig** (Kodek in Kodek, Grundbuchsrecht § 70 GBG Rz 5).

Dem Rekurs war daher Folge zu geben und der Antrag auf Streitanmerkung abzuweisen. Das Grundbuchsgericht wird zunächst die Abweisung der bereits eingetragenen Anmerkung anzumerken haben und nach Rechtskraft dieser Entscheidung die Klageanmerkung zu löschen haben.

Im Verfahren über eine Streitanmerkung findet ausnahmsweise ein Kostenersatz an den siegreichen Rekurswerber - wie verzeichnet - statt (Kodek in Kodek Grundbuchsrecht § 95 GBG Rz 34).

Der Ausspruch über den Wert des Entscheidungsgegenstandes gründet sich auf § 126 Abs 1 GBG iVm §§ 59, 62 AußStrG und den dort angeführten unterschiedlichen Beträgen.

Einer der in der letztgenannten Bestimmung aufgezählten Tatbestände liegt im Hinblick auf die zitierte Rechtsprechung nicht vor.

Oberlandesgericht Wien
1016 Wien, Schmerlingplatz 11
Abt. 16, am 26. Jänner 2012

Dr. Eduard Strauss
Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG